

Merkblatt zur Auskunftserteilung über bestehende Fernwärmeanlagen



1. Auskunftserteilung

Jeder Auskunftsberechtigte hat das Recht auf Ausstellung eines Lageplanauszuges aus dem Graphischen Informationssystem der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (SWF). Auskunftsberechtigt sind Bauherren, Bauunternehmer und Grundstückseigentümer, sowie all diejenigen, die zum Einholen der Auskünfte vom Eigentümer oder durch vergleichbare Genehmigung (Planfeststellungsverfahren) ausdrücklich berechtigt wurden.

Jeder Auskunftsberechtigte, der durch die SWF eine Auskunft über vorhandene Fernwärmeleitungen erhalten hat, muss generell damit rechnen, dass nicht bekannte oder nicht erfasste Versorgungsanlagen der SWF auf dem angefragten Grundstück vorhanden sein können.

Es ist daher mit äußerster Vorsicht an die Arbeiten heran zu gehen. Es entbindet den Bauherren bzw. den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht, sich durch Suchschachtungen einen Überblick über die Existenz, die Lage und den Zustand der Versorgungsleitungen zu verschaffen.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Fernwärmeversorgungsanlagen die zu den Anlagen der SWF gehören. So u. a. Rohrleitungen, Schutzrohre, Kanäle, Bauwerke, Stationen, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Steuer- und Messkabel, Freileitungen sowie Hinweisschilder.

Die SWF weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Eintragungen die ungefähre Lage der Anlagen beinhaltet. Die tatsächliche Lage ist ausschließlich durch Handschachtung festzustellen.

3. Allgemeine Pflichten des Auskunftsberechtigten

Jeder Bauherr und Bauunternehmer hat bei der Durchführung von ihm veranlassten bzw. übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Dieses Merkblatt ist den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWF auf einer Baustelle entbindet den Bauherren resp. den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Schadensersatzpflicht für Schäden an Versorgungsanlagen der SWF. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Fernwärmeanlagen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Fernwärmeanlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens 7 Arbeitstage vor Aufnahme) müssen diese bei den zuständigen Stellen der SWF schriftlich angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die Lage von Versorgungsleitungen eingeholt werden. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Verkehrsflächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Fernwärmeanlagen in einer Tiefe zwischen 50 und 120 cm. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Lage und Tiefe der Leitungen können sich durch Bodenbewegungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen. Abweichungen zu den in den Lageplänen enthaltenen Angaben sind möglich.

Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken u.ä. (Tiefe beachten!)

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Rohrleitungen, Kanäle oder Bauwerke an Stellen gefunden, die vorher von der SWF nicht genannt wurden, ist sofort die SWF zu verständigen. Die Arbeiten müssen bis zu einer Absprache über das weitere Vorgehen unterbrochen werden.

Baggern und Handschachtung

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Durch zusätzliche Suchschachtungen ist die genaue Lage der Anlagen zu ermitteln. Gebaggert werden darf nur bis zu der Tiefe, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen oder Kanäle ausschließt. Die restliche Deckung darf nur durch Handschachtung abgetragen werden.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter *fachkundiger* Aufsicht ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Hinweisschilder, Bauwerke und Armaturen

Hinweisschilder, Bauwerke, Montageöffnungen und Armaturen müssen während der Bauzeit zugänglich bzw. bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWF nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung, des Kunststoff-, Bitumen- bzw. -Kabelmantels, sowie Verletzungen des Schutzbetons oder der Isolierschichten von Bauwerken.

Was tun...

In jedem Fall:

Die SWF muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der Rohrumhüllung der Leitungen oder auch der Schutzbeton bzw. die Isolierung der Bauwerke auch nur leicht beschädigt wurde, da eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

wenn trotz aller Vorsicht – Fernwärmeanlagen beschädigt werden:

Bei Beschädigungen an Fernwärmeanlagen insbesondere bei Fernwärmeleitungen besteht die Gefahr der Verbrühung und somit eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Aus- und Unterspülung sowie Überflutung können entstehen. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich die SWF benachrichtigen!
☎ (0335) 55 33 600.

Auch Steuer- und Messkabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Steuer- und Messkabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen!
- Die SWF benachrichtigen! ☐ (0335) 55 33 600.

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Die SWF muss auch dann benachrichtigt werden, wenn "nur" der Außenmantel einer Fernwärmeleitung (z.B. KMR, PFX, CFL, FHK, SMR etc.) angekratzt wurde, da eindringende Feuchtigkeit in der Isolierung später zu schweren Störungen führen kann.

Keine Beschädigung an Fernwärmeanlagen ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Wichtig!

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Monate/Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

4. Haftung des Auskunftsberechtigten, u. a.

Der Auskunftsberechtigte, der Bauherr, der Bauunternehmer und seine Subunternehmen haften einzeln oder gemeinschaftlich für Schäden am Versorgungsnetz der SWF bei Verletzung der voran gestellten Sicherheitsbestimmungen. Die Haftung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berücksichtigt der Auskunftsberechtigte, der Bauherr und oder der Bauunternehmer die vorgelegten Eintragungen des Versorgungsnetzes in der übergebenen Auskunft bei den Bauarbeiten nicht, trägt der Auskunftsberechtigte, der Bauherr und oder der Bauunternehmer alle Kosten die die SWF zur Beseitigung des eingetretenen Bauzustandes aufwenden müssen (z.B. Überbauung von Versorgungsanlagen).

Verletzt der Bauherr oder der Bauunternehmer die Pflicht die SWF über einen eingetretenen Schaden zu informieren, so wird eine strafrechtliche Verfolgung angedroht.

Jegliche Schäden an den Versorgungsleitungen der SWF sind den SWF innerhalb einer Frist von 2 Kalendertagen schriftlich zu melden, es sei denn es sind notwendige Sofortmaßnahmen einzuleiten, dann ist in jedem Fall der Havariedienst der SWF, ☐☐(0335) 55 33 600 zu benachrichtigen!

5. Haftung der SWF

Die Haftung der SWF bezüglich der erteilten Bestandsplanauskunft ist auf Vorsatz beschränkt. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufen kann ein Verschulden der SWF für Beschädigungen an den Versorgungsleitungen nicht begründet werden. BGB § 254 wird ausgeschlossen.

6. Gültigkeit

Die von der SWF ausgegebenen Bestandsunterlagen haben eine maximale Gültigkeit von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum.

7. Datenschutz

Hinweise und Informationen zu der durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH durchgeführten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter www.stadtwerke-ffo.de/kontakt/datenschutz/ einsehen.